Beteiligung des Ortschaftsrates gemäß § 84 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vor der Beschlussfassung des zuständigen Gremiums

Beschluss Nr.: III/2023/514		betrifft folgende Ortschafter
Bebauung Erweiterur	und Auslegungsbeschluss für den splan Nr.16 "1. Änderung und ng des Vorhaben-und ıngsplanes Wohngebiet-Am Mühlenberg	☐ alle ☐ Ballerstedt ☐ Düsedau ☐ Erxleben
26.09.2023 Hauptaussch 10.10.2023 Stadtrat Hansestadt Osterburg (Altr Bearbeiter: Frau Schlieck Telefon: 03937 492 76	mark), <u>04.09.2023</u> eer	☐ Flessau ☐ Gladigau ☐ Königsmark ☐ Krevese ☐ Meseberg ☐ Osterburg ☐ Rossau ☐ Walsleben
Sehr geehrte Ortsbürgermeisterin, sehr geehrter Ortsbürgermeister,		
bei der oben bezeichneten Angelegenheit handelt es sich um eine wichtige Angelegenheit, die Ihre Ortschaft betrifft, im Sinne des § 84 Absatz 2 KVG LSA. Deshalb ist der Ortschaftsrat vor der Entscheidung zu hören. Ich fordere Sie auf, die Angelegenheit bei der nächsten Sitzung Ihres Ortschaftsrates zu beraten. Gemäß den Verfahrensregelungen für die Anhörung der Ortschaftsräte, welche in der Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) festgeschrieben sind, hat die		
Beratung im Ortschaftrat innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Anhörungsbogens zu erfolgen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Hauptsatzung).		
Beratung aufgrund der besonderen Dringlichkeit bis zum zu erfolgen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Hauptsatzung).		
Das Ergebnis der Beratung, teilen Sie mir bitte unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung mit.		
Mit freundlichen Grüßen		
Im Auftrag		